

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

4. SONDERNUMMER

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 30.01.2015

12. Stück

- 60. Einteilung des Studienjahres 2015/16
 - 61. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
 - 62. Verordnung über die Testinhalte und –auswertung der Aufnahmetests Human- und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
 - 63. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung im Bachelorstudium Pflegewissenschaft
-

60.

Einteilung des Studienjahres 2015/16

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, und der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, geben bekannt, dass das Rektorat gemäß § 61 (1) UG 2002 idgF folgende allgemeine Zulassungsfristen und der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21. Jänner 2014 gemäß § 52 UG idgF folgende Einteilung des Studienjahres beschlossen haben:



EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2015/16

- Wintersemester 2015/16
- Sommersemester 2016

WINTERSEMESTER 2015/16

01. Oktober 2015 bis 28. Februar 2016

Beginn des Semesters	Do. 01.10.2015
Lehrveranstaltungszeit	Do. 01.10.2015 bis Di. 02.02.2016
Weihnachtsferien	Mi. 23.12.2015 bis Mi. 06.01.2016
Semesterferien	Mi. 03.02.2016 bis So. 28.02.2016
Ende des Semesters	So. 28.02.2016

UNTERRICHTS- UND PRÜFUNGSFREIE TAGE

Sonntage und gesetzliche Feiertage	
Allerseelentag	Mo. 02.11.2015

SOMMERSEMESTER 2016

29. Februar 2016 bis 30. September 2016

Beginn des Semesters	Mo. 29.02.2016
Lehrveranstaltungszeit	Mo. 29.02.2016 bis Fr. 01.07.2016
Osterferien	Mo. 21.03.2016 bis So. 03.04.2016
Sommerferien	Sa. 02.07.2016 bis Fr. 30.09.2016
Ende des Semesters	Fr. 30.09.2016

UNTERRICHTS- UND PRÜFUNGSFREIE TAGE

Sonntage und gesetzliche Feiertage	
Tag des Rektors	Fr. 27.05.2016
Pfingstsamstag	Sa. 14.05.2016
Pfingstdienstag	Di. 17.05.2016

HUMANMEDIZIN: KLINISCH PRAKTISCHES JAHR 2015/16

03. August 2015 bis 03. Juli 2016

Durchgehend 48 Wochen

ZULASSUNGSFRISTEN

Allgemeine Zulassungsfrist für Studienrichtungen <u>ohne</u> besondere Zulassungs- und Aufnahmeverfahren	Ende der Nachfrist
WS 2015/16: 11.07. – 05.09.2015	30.11.2015
SS 2016: 08.01. – 05.02.2016	30.04.2016

Allgemeine Zulassungsfrist für Studienrichtungen <u>mit</u> besonderen Zulassungs- und Aufnahmeverfahren	Ende der Nachfrist
WS 2015/16: 24.08. – 11.09.2015	30.11.2015
SS 2016: keine Zulassung zu Studien mit besonderen Zulassungs- und Aufnahmeverfahren	

Meldung der Fortsetzung der Studien (Rückmeldung)	Ende der Nachfrist
WS 2015/16: 11.07. – 05.09.2015	30.11.2015
SS 2016: 08.01. – 05.02.2016	30.04.2016

Ende der besonderen Zulassungsfrist für das Einlangen von vollständigen Zulassungsanträgen von AusländerInnen (nicht betroffen sind BürgerInnen aus EU- und EWR-Staaten)
WS 2015/16: 05.09.2015
SS 2016: 05.02.2016

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

61.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 30. Jänner 2015 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

Präambel

Die Medizinische Universität Graz führt ab dem Kalenderjahr 2013 gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck auf Basis des § 124b UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerber/innen der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2015 baut auf die im Zuge des Aufnahmeverfahrens 2013 und 2014 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrens dar. Die inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird in einer eigenen Verordnung geregelt.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung des Aufnahmeverfahrens wurde ein Advisory Board eingerichtet und etabliert.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien Humanmedizin (O 202) und Zahnmedizin (O 203) an der Medizinischen Universität Graz aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gem. § 124b UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber/innen, die erstmals für die Diplomstudien Human- und/oder Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2015/2016 zugelassen werden wollen. Die Aufnahme von Studienwerber/innen erfolgt zu Beginn des Studienjahres. Es gilt auch für jene Studienwerber/innen, die aufgrund des Auswahlverfahrens 2005/06 nicht zulassungsfähig waren.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

- Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) oder Zahnmedizin (O 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG),
- Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Studium der Medizin (O 201) zugelassen sind und ex lege (aufgrund des Curriculums) oder freiwillig in das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) überwechseln,
- Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Wien bzw. an der Medizinischen Universität Innsbruck oder der Medizinischen Universität Graz studieren sowie
- Quereinsteiger/innen iSd § 14.

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 lit. k UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
336	24	360

(2) Von der an der Medizinischen Universität Graz festgelegten Anzahl von Studienplätzen (Abs. 1) stehen

1. 75 vH EU-Bürger/innen mit einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis,
2. 20 vH EU-Bürger/innen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis und
3. 5 vH Drittstaatsangehörigen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis

zur Verfügung (§ 124b Abs. 5 UG).

IV. Aufnahmeverfahren für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber/innen für das Diplomstudium Humanmedizin und für das Diplomstudium Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber/innen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr.242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität bzw. gemäß Studienberechtigungs-gesetz (BGBl. Nr. 292/1985, idgF) zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerber/innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerber/innen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz einvernehmlich festgelegten Anmeldefrist, die am **02. März 2015** beginnt und am **31. März 2015** um 24:00 Uhr endet, für den jeweiligen Aufnahmetest online, mittels Web-Formulars anzumelden.

(2) Bei dieser Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten, die Wahl des Studiums (Humanmedizin/Zahnmedizin), die Wahl des Studienortes (Wien, Innsbruck, Linz oder Graz) sowie das maßgebliche Kontingent (§ 4 Abs. 2) anzugeben.

(3) Die Angabe des gewünschten Studiums und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte und/oder wahrheitswidrige und/oder nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1- 3) entsprechende und/oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die Studienwerber/innen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz jährlich anhand der Anmeldezahlen festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung beträgt für das Aufnahmeverfahren 2015 Euro 110.-.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist, die am **02. März 2015** beginnt und am **31. März 2015** endet, mittels des von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerber/innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Website der Medizinischen Universität Graz zu verfolgen

und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der vollständige Beitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist einbezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Beiträge, die nach der festgelegten Frist eingezahlt werden, sind rückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber/innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs. 2) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden auf der Website der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt.

(2) Der Aufnahmetest findet am **3. Juli 2015** zeitgleich an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz sowie an der Johannes-Kepler-Universität Linz statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer des Aufnahmetests an der Medizinischen Universität Graz werden allen Studienwerber/innen auf der Website der Medizinischen Universität Graz bekannt gegeben.

(3) Die Studienwerber/innen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einbezahlen der Kostenbeteiligung und bis spätestens **15. Mai 2015** über die Website der Medizinischen Universität Graz Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

Ausschluss

§ 9. (1) Teilnehmer/innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerbers/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) Teilnehmer/innen am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden Teilnehmer/innen am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin sowie das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch die dafür jeweils vorgesehenen Aufnahmetests Humanmedizin MedAT-H bzw. Zahnmedizin MedAT-Z, deren Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede/n Studienwerber/in das jeweilige Ergebnis ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt.

(3) Die Ergebnisfeststellung führt an der jeweiligen Medizinischen Universität zu je einer Rangliste der Studienwerber/innen für das jeweilige Studium (Humanmedizin/Zahnmedizin) und das jeweilige Kontingent. Die Studienwerber/innen werden dabei anhand ihrer Angaben (§§ 6 ff) in dem von ihnen bei der Internet-Anmeldung angegebenen Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 gereiht.

(4) Die Studienplätze für das gewählte Studium an der gewählten Universität werden an die Studienwerber/innen mit den jeweils höchsten Gesamtestwerten innerhalb des Kontingents vergeben.

(5) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden zu Beginn der Kalenderwoche 32 2015 bekannt gegeben.

Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin können nur jene Studienwerber/innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs. 2) erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber/innen an als Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin oder für das Diplomstudium Zahnmedizin gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind. Melden sich für ein Kontingent (§ 4 Abs. 2) weniger Studienwerber/innen an, als Studienplätze zur Verfügung stünden, so sind die verbleibenden Studienplätze des betreffenden Kontingents aliquot auf die anderen Kontingente aufzuteilen.

(2) Wenn Studienwerber/innen auf Grund ihrer Angaben bei der Internet-Anmeldung (§ 6) mit ihrem Testergebnis im Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 gereiht wurden und zum Zeitpunkt der Erstzulassung zum Studium

- die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen bzw. erworben haben, oder auf sie
- die Personengruppenverordnung (BGBl. II Nr. 340/2013 idgF) Anwendung findet, oder
- sie EU-Bürger/innen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind,

sind sie vor Durchführung der Zulassung zum Studium mit dem von ihnen erzielten Gesamtestwert in dem für sie maßgeblichen Kontingent zu reihen.

(3) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 10 Abs. 2 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(4) Studienwerber/innen, die einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens **21. August 2015** per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt im Zeitraum vom **24. August 2015 bis zum 11. September 2015**. Die Zulassung muss von den Studienwerbern/innen verpflichtend, entsprechend der Vorgaben im Verständigungs-E-Mail, zeitgerecht durchgeführt werden.

(5) Ausgenommen von der in Abs. (4) angeführten Regelung sind Studienwerber/innen, die dem Kontingent 3 zugehörig sind. Für diese gilt die Regelung laut § 61 Abs. 4 UG idgF.

(6) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Zulassung zum Studium zu Beginn des Sommersemesters erfolgen. Damit ein solcher Antrag gestellt werden kann, ist bei der Zulassung zuvor wie in § 11 Abs. 1 – 5 vorzugehen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. Studienwerber/innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2) haben, müssen binnen der in § 11 Abs. 4 genannten Frist die Zulassung durchführen. Unterbleibt diese fristgerechte Zulassung, verfällt der Studienplatz.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs.3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums an den/die in der Rangliste (§ 10 Abs. 2) nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber/innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen

Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärungen, verfällt der Studienplatz.

V. Quereinsteiger/innen

§ 14. Studierende und Absolventen/innen, die an der Medizinischen Universität Graz zum Diplomstudium Human- oder Zahnmedizin zugelassen sind bzw. dieses absolviert haben und zusätzlich das Diplomstudium Zahn- oder Humanmedizin belegen wollen, sind ungeachtet von § 5 auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63ff UG) erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 15. Studienwerber/innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerbern/innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber/innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 16. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz ist das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

§17. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis 31.12.2015.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

62.

Verordnung über die Testinhalte und –auswertung der Aufnahmetests Human- und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr.120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 30. Jänner 2015 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

Präambel

Diese Verordnung regelt die Testinhalte und Testauswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 10 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl. vom 30. Jänner 2015.

§ 1. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl. vom 30. Jänner 2015) für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

- a. Basiskennnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)
Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.

b. Textverständnis (TV)

Durch diesen, ebenfalls im Multiple-Choice-Format angebotenen, Testteil werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.

c. Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)

Dieser Testteil besteht aus 5 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen zu erbringen.
- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.
- Implikationen erkennen (IMP): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, aus Aussagen logisch zwingende Schlussfolgerungen ziehen zu können.

d. Soziales Entscheiden (SE)

- Diese Aufgabengruppe im Multiple-Choice-Format misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

§ 2. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl. vom 30. Jänner 2015) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentestung besteht. Die Testinhalte des MedAT-Z decken sich größtenteils mit den Testinhalten des MedAT-H. An Stelle der Prüfung des Textverständnisses (TV) und des KFF Subtests Implikationen erkennen (IMP) erfolgt eine Überprüfung der manuellen Fertigkeiten (MF).

(2) Testinhalte:

a. Basiskennnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.

b. Manuelle Fertigkeiten (MF)

Mit diesem Testteil werden wesentliche, für das Diplomstudium Zahnmedizin erforderliche praktische Fertigkeiten gemessen. Er besteht aus einem Drahtbiegetest und einem Zeichentest.

c. Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)

Dieser Testteil besteht aus 4 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.

- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen zu erbringen.
- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.

d. Soziales Entscheiden (SE)

- Diese Aufgabengruppe im Multiple-Choice-Format misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

§ 3. Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 4. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Auswertung

§ 5. (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil TV werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil KFF werden die in den fünf Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SE werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dividiert. Das Ergebnis ist der Anteil richtig gelöster Aufgaben in diesem Testteil.

Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 40%
- Testteilwert TV: 10%
- Testteilwert KFF: 40%
- Testteilwert SE: 10%

Die Berechnung der zugehörigen Prozentrangwerte erfolgt anhand der Flächentransformation der Verteilung der Gesamtwerte bzw. gegebenenfalls Testteilwerte (Lienert & Raatz: Testaufbau und Testanalyse (6. Auflage). Beltz Psychologie Verlags Union, 1998).

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS, KFF und SE werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteilwert MF werden jeweils die Abweichungen von der Vorlage als Prozentsatz der Flächenabweichung errechnet.

- Im Testteil KFF werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SE werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist der Anteil richtig gelöster Aufgaben in diesem Testteil.

Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 30%
- Testteilwert MF: 30%
- Testteilwert KFF: 30%
- Testteilwert SE: 10%

Die Berechnung der zugehörigen Prozentrangwerte erfolgt anhand der Flächentransformation der Verteilung der Gesamtwerte bzw. gegebenenfalls Testteilwerte (Lienert & Raatz: Testaufbau und Testanalyse (6. Auflage). Beltz Psychologie Verlags Union, 1998).

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis 31.12.2015.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

63.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung im Bachelorstudium Pflegewissenschaft

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 idgF, per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Bachelorstudium Pflegewissenschaft erlassen, die vom Universitätsrat am 30. Jänner 2015 genehmigt worden ist:

Präambel

Die Medizinische Universität Graz führt auf Basis von § 124b Universitätsgesetz 2002 idgF (UG) ein Aufnahmeverfahren für alle Studienwerber/innen durch.

Sinn dieser Verordnung ist die Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG idgF. Gemäß der Publikation des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung „Österreichisches Hochschulrecht“ (Heft 1, 2007) fällt das Bachelorstudium Pflegewissenschaft in die Gruppe der Medizinischen Studienrichtungen.

Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft ist eine duale Ausbildung, die in Kooperation mit der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz und dem Land Steiermark angeboten wird. Zusätzlich zum Erwerb des akademischen Grades Bachelor ist die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zur/m Diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester/pfleger in allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege inkludiert. Die entsprechende Berufsberechtigung kann im Anschluss an das Studium erlangt werden.

Die Ausbildungsplätze an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz werden ebenfalls mittels eines Aufnahmeverfahrens vergeben. Es ist somit notwendig, sowohl am durch diese Verordnung geregelten Aufnahmeverfahren der Medizinischen Universität Graz als auch am Aufnahmeverfahren der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz teilzunehmen.

Die endgültige Vergabe der Studienplätze erfolgt in Zusammenarbeit der Medizinischen Universität Graz mit der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz.

TEIL I – Geltungsbereich

§ 1 Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Aufnahmeverfahren gilt für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz.

§ 2 (1) Das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerber/innen, die im Studienjahr 2015/2016 erstmals zum Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz zugelassen werden wollen.

(2) Studienwerber/innen, die bereits die Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Diplomierter/r Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger) abgeschlossen haben, sind gleichermaßen verpflichtet an beiden Aufnahmeverfahren teilzunehmen.

Ausgenommen sind jene Studienwerber/innen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 3 Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Aufnahmeverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2015/2016 werden gem. § 124b Abs 5 UG idgF 108 Studienplätze vergeben. Diese Studienplatzzahl kann durch Beschluss des Rektorates noch erhöht werden.

TEIL II – Verfahren

Anzuwendende Verfahrensregelung

§ 4 Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 5 (1) Die Studienwerber/innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz festgelegten Anmeldefrist, die am **02. März 2015** beginnt und am **22. Mai 2015** um 24:00 Uhr endet, für den Aufnahmetest online, mittels Web-Formulars anzumelden.

(2) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Eine Internet-Anmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur Internet-Anmeldung ist nicht zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(3) Zusätzlich zur Internet-Anmeldung der Medizinischen Universität Graz ist die korrekte Anmeldung zum Aufnahmeverfahren für die duale Ausbildung an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz notwendig, um zum Aufnahmetest zugelassen zu werden.

Verfahrensablauf

§ 6 (1) Der Aufnahmetest findet am **03. Juli 2015** statt.

(2) Der Aufnahmetest ist keine Prüfung iSd. §§ 72 ff UG idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG idgF finden keine Anwendung.

(3) Der Aufnahmetest setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Basiskennnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)
Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie erfasst wird.

b. Textverständnis (TV)

Durch diesen, ebenfalls im Multiple-Choice-Format angebotenen, Testteil werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.

c. Situational-Judgement-Test (SJT)

Dieser Testteil überprüft, ebenfalls im Multiple-Choice-Format, Wissen über sozial kompetentes Handeln im Sinne des biopsychosozialen Modells von Gesundheit und Krankheit.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche der Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) Teilnehmer/innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerbers/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(6) Teilnehmer/innen am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden Teilnehmer/innen am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

Vergabe der Studienplätze

§ 7 (1) Die Vergabe der Studienplätze wird schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **07. August 2015** auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Studienwerber/innen werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(3) Studienplätze können nur an Personen vergeben werden, die auch an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz am Aufnahmeverfahren teilgenommen und dieses positiv abgeschlossen haben.

Konsequenz des Aufnahmeverfahrens, Zulassung

§ 8 (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund des Aufnahmeverfahrens erhalten hat, die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 63 ff und 91 UG idgF erfüllt und am Aufnahmeverfahren der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz teilgenommen und dieses positiv abgeschlossen hat.

(2) Jene Studienwerber/innen, die nicht sowohl das Aufnahmeverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung als auch das Aufnahmeverfahren der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz positiv abgeschlossen haben, können für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz nicht zugelassen werden.

Eine Aufnahme von Studienwerber/innen erfolgt zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene Studienwerber/innen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

(3) Studienwerber/innen, die einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens **21. August 2015** per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt im Zeitraum vom **24. August 2015** bis zum **11. September 2015**. Die Zulassung muss von den Studienwerber/innen verpflichtend, entsprechend der Vorgaben im Verständigungs-E-Mail, zeitgerecht durchgeführt werden.

(4) Ausgenommen von der in Abs. (3) angeführten Regelung sind Studienwerber/innen, die keine EU-Bürger/innen und ihnen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sind. Für diese gilt die Regelung laut § 61 Abs. 4 UG idgF.

(5) Ein neuerlicher Antritt zum Aufnahmeverfahren zu einem Folgetermin ist zulässig.

(6) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Zulassung zum Studium zu Beginn des Sommersemesters erfolgen. Damit ein solcher Antrag gestellt werden kann, ist bei der Zulassung zuvor wie in § 8 Abs. 1 – 5 vorzugehen.

Teil III – Sonderregelungen

Erasmusstudierende

§ 9 (1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.

Teil IV - Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 11 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12 Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz ist das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

§13 Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis 31.12.2015.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor